

Jahrgang 50/2023

Dienstag, den 21.03.2023

Nr. 14

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

52. Bekanntmachung
Verlust eines Dienstausweises 2

Kreisstadt Bergheim

53. Bekanntmachung
Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Bergheim für die
Jahre 2023 und 2024 3-7

54. Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt
Bergheim zum Bebauungsplan Nr. 259/Paffendorf „INKA :terra nova“ 8-14

55. Bekanntmachung
der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 89 Abs. 1 der Bauordnung
Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 259/Paffendorf „INKA :terra nova“ vom 16.03.2023 15-18

Stadt Pulheim

56. Bekanntmachung
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung 19

Bergheim, 17.03.2023

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Der Dienstaussweis Nr. 3720 von Frau Miriam Glasmacher, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

- Öffentliche Bekanntmachung -

I. Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Bergheim für die Jahre 2023 und 2024

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	249.469.000 €	251.486.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	258.330.000 €	265.980.000 €
abzüglich globaler Minderaufwand	2.547.000 €	2.615.000 €
somit auf	255.783.000 €	263.365.000 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	222.119.000 €	237.409.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	237.079.000 €	244.561.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.746.000 €	29.594.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	43.137.000 €	61.099.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	143.759.000 €	146.828.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	107.287.000 €	108.363.000 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 wird in allen Teilplänen außer in den nachfolgend genannten Teilplänen abgebildet:

170.010 – Steinborn-Fonds	110.020 – Abwasserbeseitigung
110.030 – Entsorgung Grundstückentwässerung	110.040 – Abfallentsorgung
120.010 – Straßenreinigung	120.020 – Winterdienst
130.030 – Bestattungswesen	020.020 – Rettungsdienst
020.030 – Schule für Notfallmedizin und Rettungswesen	

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	21.400.000 €	31.600.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	21.003.000 €	40.112.000 €

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	6.314.000 €	9.399.000 €
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	0 €	2.480.000 €

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	150.000.000 €	150.000.000 €
festgesetzt.		

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	430 v.H.	510 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	760 v.H.	910 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	500 v.H.	500 v.H.

§ 7

Sonstige Regelungen

1. Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen sobald sie frei werden nicht mehr besetzt werden.

Die im Stellenplan ausgewiesenen ku-Stellen („künftig umwandeln“) werden umgewandelt, wenn die Stellen neu besetzt werden.

2. Zusammenfassung von Budgets gemäß § 21 KomHVO

2.1. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) aller Teilergebnispläne werden zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen.

2.2. Die Personalnebenaufwendungen (Kontengruppe 5411) aller Teilergebnispläne werden zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen.

2.3. Die bilanziellen Abschreibungen (Zeile 17) aller Teilergebnispläne werden zu einem Budget zusammengefasst.

2.4. Die Inneren Verrechnungen (Kontengruppen 4811 sowie 5811) aller Teilergebnispläne werden zu einem Budget zusammengefasst.

2.5. Die Aufwendungen in den Produktgruppen 050.080 und 050.090 sowie in den Produktgruppen 060.040 und 060.050 mit Ausnahme der in den Ziffern 2.1 bis 2.4 aufgeführten Aufwandsarten werden jeweils zu einem Budget zusammengefasst.

- 2.6. Die Schülerbeförderungskosten (52914010) in den Produktgruppen 030.020 bis 030.070 sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 2.7. Die in den Teilergebnisplänen der Produktgruppen festgesetzten Aufwendungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen. Ausnahmen hiervon sind die unter den Ziffern 2.1 bis 2.4 genannten Einzelbudgets.
 - 2.8. Die in den Teilfinanzplänen der Produktgruppen veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - 2.9. Zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.
 - 2.10. Eine gegenseitige Deckung zwischen Teilergebnis- und Teilfinanzplänen der Produktgruppen ist nicht möglich.
3. Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO
Die Verpflichtungsermächtigungen aller in der Verantwortung eines Fachbereichs stehenden Produktgruppen werden zu einem Budget zusammengefasst und sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Generelle Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO (unechte Deckung)
 - 4.1. Sofern nicht in den Teilplänen entsprechende Planvermerke enthalten sind, berechtigen Mehrerträge bei einzelnen Produktsachkonten zu Mehraufwendungen bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
 - 4.1.1. Es handelt sich um Produktsachkonten einer Produktgruppe.
 - 4.1.2. Es besteht eine rechtliche Zweckbindung oder ein enger Sachzusammenhang zwischen Ertrag und Aufwand.
 - 4.1.3. Die Anwendung der unechten Deckung führt nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit.
 - 4.1.4. Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen diese Mittel nicht an andere Produktsachkonten abgeben.

Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrausgaben aus lfd. Verwaltungstätigkeit im entsprechenden Teilfinanzplan.

 - 4.2. Zweckgebundene Mindereinzahlungen bei Investitionen bei einzelnen Produktsachkonten einer Investitionsnummer verpflichten zu Minderauszahlungen bei einzelnen Produktsachkonten derselben Investitionsnummer.
 - 4.3. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten einer Investitionsnummer berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten derselben Investitionsnummer unter folgenden Voraussetzungen:

4.3.1. Es besteht eine rechtliche Zweckbindung oder ein enger Sachzusammenhang zwischen Einzahlung und Auszahlung.

4.3.2. Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen diese Mittel nicht an andere Produktsachkonten abgeben.

4.4. Alle Aufwands- und Auszahlungsansätze, denen zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gegenüberstehen (z. B. aus Bundes- oder Landesförderung), sind bis zur Vorlage des entsprechenden Bewilligungsschreibens gesperrt. Die Freigabe erfolgt auf Antrag durch den Stadtkämmerer.

Bestätigt

gem. § 80 Abs. 1 GO NRW
Bergheim, den 13. März 2023

Aufgestellt

gem. § 80 Abs. 1 GO NRW
Bergheim, den 13. März 2023

Der Bürgermeister

Der Stadtkämmerer

II. Der Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Bergheim für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Doppelhaushalt) liegt mit Anlagen gem. § 80 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit gültigen Fassung - ab dem 22. März 2023 im Rathaus in Bergheim, Fachbereich Finanzen, Abteilung Kämmerei und Controlling, Bethleheimer Str. 9-11, Zimmer 2.07, während der allgemeinen Dienststunden, Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 - 17.45 Uhr, bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens durch den Rat der Kreisstadt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim, Fachbereich Finanzen, Abteilung Kämmerei und Controlling, Bethleheimer Str. 9-11, 50126 Bergheim, erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bergheim, den 20. März 2023



Mießler, Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum
Bebauungsplan Nr. 259/Paffendorf „INKA :terra nova“**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die dazu vom Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe am 20.09.2022 auf der Grundlage der Stellungnahmen der Verwaltung gefassten Beschlüsse werden nach erneuter Prüfung bestätigt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- c) Der Bebauungsplan Nr. 259/Paffendorf „INKA :terra nova“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Zielsetzung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 259/Paffendorf „INKA :terra nova“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein ca. 20 ha großes interkommunales Gewerbegebiet geschaffen.

Plangeltungsbereich

Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (siehe Anlageplan 1) und geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplan Nr. 259/Paffendorf „INKA :terra nova“ bestimmt.

Neben den festgesetzten Flächen und Maßnahmen im Plangebiet selbst ergibt sich ein Bedarf an externen Ausgleichsflächen. Die Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes erfolgt an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs durch Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen.

Die externen Ausgleichsflächen befinden sich auf folgenden Grundstücken:

- Stadt Hürth, Gemarkung Kendenich, Flur 3, Flurstück 5905 (tlw.), Größe 28.029 m² - Aufforstungsmaßnahmen (siehe Anlageplan Nr. 2)
- Stadt Erftstadt, Gemarkung Friesheim, Flur 11, Flurstück 120 (tlw.), Größe 680 m² Ökokonto „Friesheimer Busch“ – Aufforstungsmaßnahmen (siehe Anlageplan Nr. 3)

Die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs notwendigen Flächen für CEF-Maßnahmen umfassen drei Teilbereiche auf folgenden Flächen:

- Fläche 1: Stadt Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 3, Flurstücke 33 und 34, Gesamtgröße 19.614 m² (siehe Anlageplan Nr. 4)
- Fläche 2: Stadt Bergheim, Gemarkung Glesch, Flur 16, Flurstück 40, Gesamtgröße 5.807 qm² (siehe Anlageplan Nr. 5)
- Fläche 3: Stadt Elsdorf, Gemarkung Niederembt, Flur 17, Flurstück 21 (tlw.), Größe 4.600 m² (siehe Anlageplan Nr. 5)

Möglichkeiten der Einsichtnahme

Der o. g. Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. Stadtplanung, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Über den Inhalt des o. g. Plans und der Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in dem Bebauungsplan und der Begründung auf weitere Bestimmungen –Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. – Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan Nr. 259/Paffendorf „INKA :terra nova“ und die vorgenannten Unterlagen zum Bebauungsplan können auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/bergheim/plan/rechtskraft.php> eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 259/Paffendorf „INKA :terra nova“ der Kreisstadt Bergheim gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung – wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

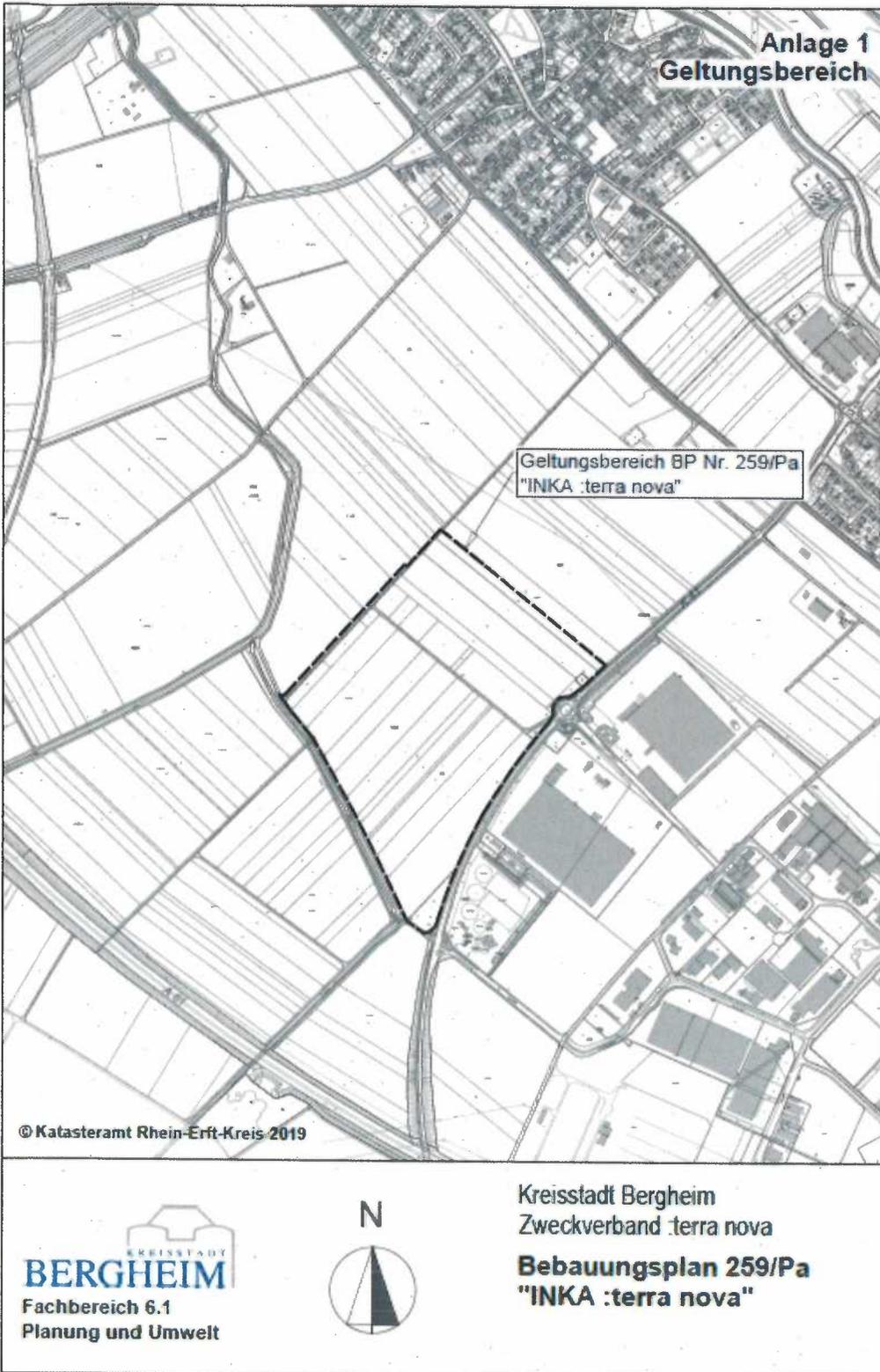
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 16.03.2023


Volker Mießeler
Der Bürgermeister

Anlageplan 1



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2019

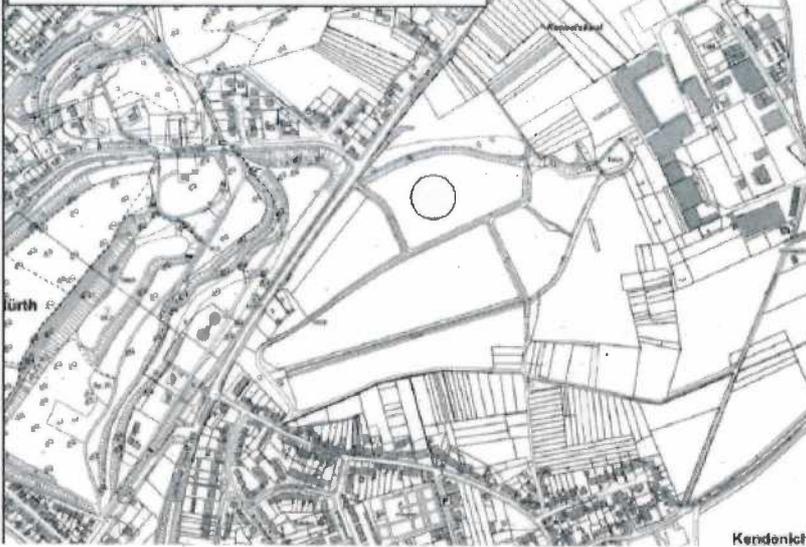

BERGHEIM
Fachbereich 6.1
Planung und Umwelt



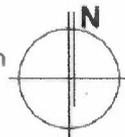
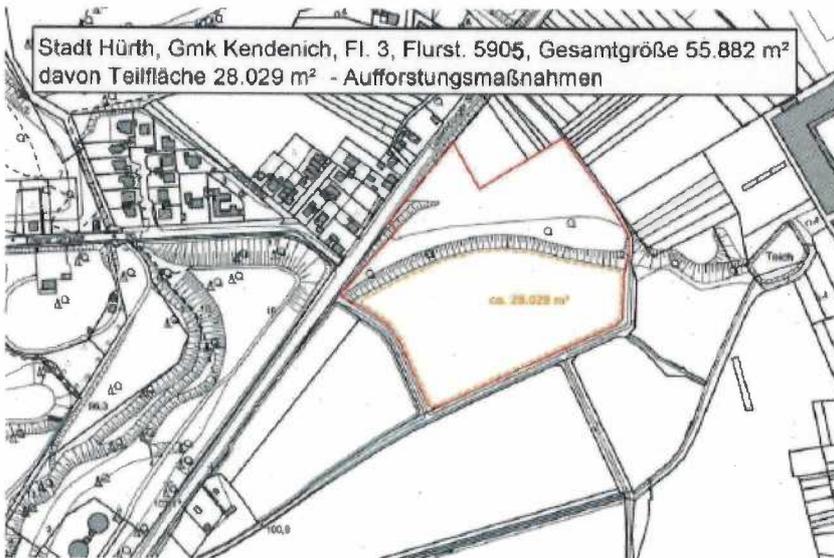
Kreisstadt Bergheim
Zweckverband terra nova
Bebauungsplan 259/Pa
"INKA :terra nova"

Anlageplan 2

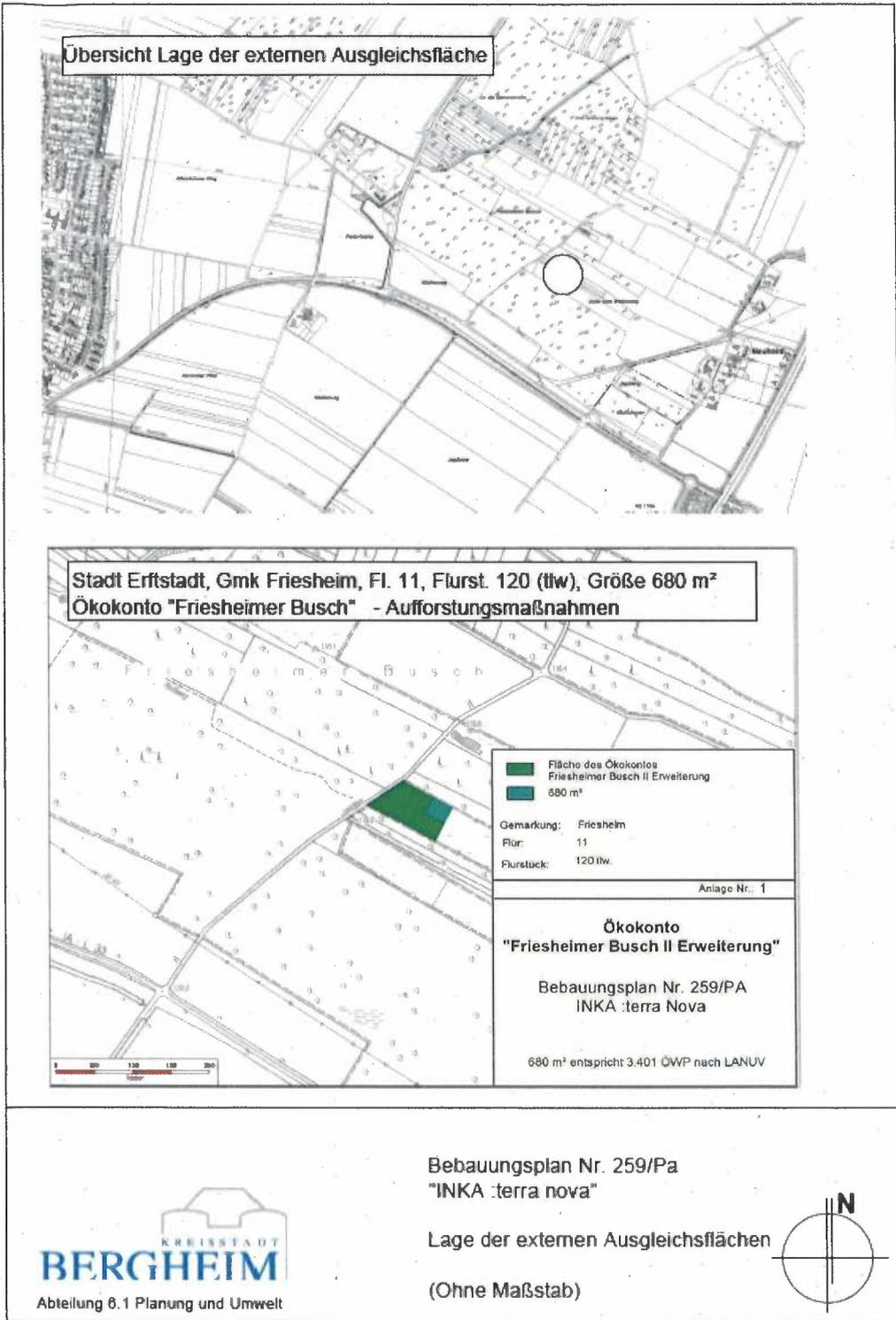
Übersicht Lage der externen Ausgleichsfläche



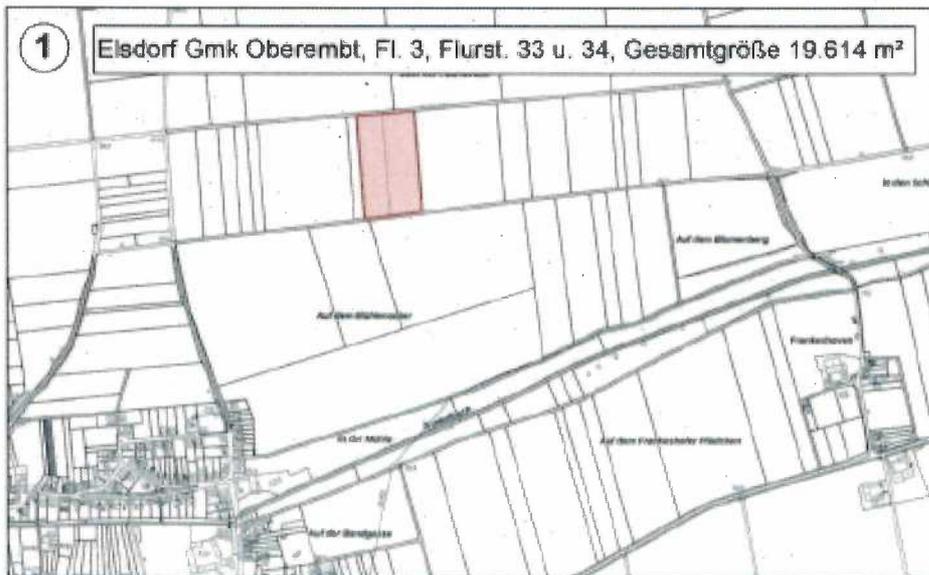
Stadt Hürth, Gmk Kendenich, Fl. 3, Flurst. 5905, Gesamtgröße 55.882 m²
 davon Teilfläche 28.029 m² - Aufforstungsmaßnahmen



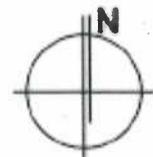
Anlageplan 3



Anlageplan 4



Anlageplan 5



Öffentliche Bekanntmachung
der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 89 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 259/Paffendorf „INKA :terra nova“ vom 16.03.2023

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 – SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 89 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV.NRW. 2018 S. 421), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 259/PA „INKA: terra nova“ in der Kreisstadt Bergheim, Gemarkung Paffendorf, Flur 9.

Die genaue Abgrenzung des örtlichen Geltungsbereiches ist dem als Anlage beigefügten Gestaltungsplan zu entnehmen.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus textlichen und zeichnerischen Vorschriften (Gestaltungsplan).

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungspflichtig sind. Sie gilt auch für Vorhaben, die nach der BauO NRW in der jeweils gültigen Fassung genehmigungsfrei sind, für die aber diese Satzung Regelungen trifft sowie für Werbeanlagen gemäß BauO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 4.1 Fassaden

Für die Fassadengestaltung sind folgende Materialien nicht zulässig:

- glasierte Ziegel
- Wellblech

Zusammenhängende Gebäudeeinheiten sind in Material und Farbe aufeinander abzustimmen. Eine Gliederung der Fassaden durch Materialien und Farben ist zulässig. In der Detailgestaltung kann bei untergeordneten Bauteilen von den hier aufgeführten Materialien abgewichen werden.

In den Gewerbegebieten (GE 1, GE 2, GE 3) müssen die Anteile der Fassadenöffnungen (Fenster, Türe, Tore) von Gebäuden und Bauteilen, die zur mit Schraffur (I I I I I) gekennzeichneten Baugrenzen (Planstraße A) orientiert sind, mindestens 30 % der jeweiligen Fassade betragen.

§ 4.2 Dachform

In den Gewerbegebieten GE 2 und GE 3 sind für Gebäude oder Gebäudeteile, in den gemäß Plandarstellung gekennzeichneten Bereich nur Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° – 6° zulässig.

§ 4.3 Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung sind folgende Materialien nicht zulässig:

- Glasierte Ziegel
- Wellblech
- Unbeschichtete Metalleindeckungen

§ 4.4 Farbgestaltung der Fassaden und Dacheindeckungen

Für die Gebäudefronten und Dachflächen, die an den mit Schraffur (I I I I I) und mit Schraffur (// // // //) gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90° zu diesen stehen, und die jeweils von der Planstraße A und/oder der Kreisstraße K 41 einsehbar sind, sind nur Weiß- und Grautöne zulässig.

Ausgenommen hiervon sind:

- Fassaden und Dachflächen, die aus transparenten Materialien (z.B. Glas) hergestellt sind
- untergeordnete Nebenanlagen auf den Dächern und Fassaden
- untergeordnete Bauteile, die als Gliederungselemente dienen
- Flachdächer mit einer Neigung von 0°-6°
- Flachdächer sowie Dächer mit einer Neigung bis zu 20°, die mit einer extensiven Dachbegrünung ausgestattet sind.

Für die Farbtöne Weiß und Grau werden die folgenden Farbtöne (vergleichbar der RAL-Werte) festgelegt:

Weißtöne:

Perlweiß (RAL 1013), Elfenbein (RAL 1014), Hellelfenbein (RAL 1015), Cremeweiß (RAL 9001), Grauweiß, (RAL 9002), Weißalu-minium (RAL 9006), Reinweiß (RAL 9010), Papyrusweiß (RAL 9011)

Grautöne

Fenstergrau (RAL 7040), Quarzgrau (RAL 7039), Achatgrau (RAL 7038), Staubgrau (RAL 7037) Platingrau (RAL 7036) Lichtgrau (7035), Kieselgrau (RAL 7032), Seidengrau (RAL 7044), Telegrau 1 (RAL 7045), Telegrau 2 (RAL 7046), Telegrau 4 (RAL 7047)

Variationen dieser Farben mit höherem Weißanteil sowie den natürlichen Steinfarben entsprechenden Variationen sind zulässig. Farbliche Absetzungen sind in untergeordneten Bauteilen bis zu 25% der Wandanteile erlaubt.

§ 4.5 Sonnenkollektoren

Sonnenkollektoren und Solarzellen sind im Bebauungsplangebiet grundsätzlich zulässig.

§ 4.6 Dachbegrünung

Die extensive Begrünung von Flachdächern (0°-6°) und Dächern mit einer Neigung bis zu 20° ist grundsätzlich zulässig.

§ 4.7 Lagerflächen, Abfallsammelbehälter und -plätze

Lagerflächen, Abfallsammelbehälter und -plätze sind so auf dem jeweiligen Grundstück anzuordnen oder z.B. durch Eingrünung oder baulich so zu gestalten, dass Lagerungen weder zum öffentlichen Straßenraum (Planstraßen und K 41) noch in Richtung öffentlicher und privater Grünflächen hin sichtbar sind.

Hiervon ausgenommen sind Unterflursysteme und deren oberirdisch sichtbaren Teile sowie Flächen, die lediglich an Abholtagen zum Abstellen von Abfallbehältern dienen.

§ 5 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung nicht zulässig. Die Größe von Werbeanlagen darf folgende Maße nicht überschreiten:

A) Auf den Fassadenflächen:

- Werbeanlagen sind nur an den Fassaden zulässig, die den Straßen zugewandt sind, von denen das Grundstück aus erschlossen wird. Dabei sind max. drei Werbeanlagen pro Fassade zulässig. Bei Eckgrundstücken können auf max. zwei Fassadenseiten je max. zwei Werbeanlagen angebracht werden.
- Werbeanlagen dürfen in der Breite 3,0 m nicht überschreiten. Dabei dürfen mehrere einzelne Werbeanlagen (max. drei Stück pro Fassade) in ihrer Summe die Breite von zwei Drittel der zugehörigen Gebäudeseite nicht überschreiten.
- Werbeanlagen dürfen in der Höhe maximal ein Drittel der zugehörigen Gebäudehöhe nicht überschreiten, jedoch nicht höher als 2,50 m.

Abweichend von vorstehender Festsetzung ist einmalig eine Werbeanlage als Eingangselement am Haupteingang des jeweils zugehörigen Gebäudes mit einer Breite bis zu 4,0 m und einer Höhe von maximal 4,50 m zulässig. Diese ist auch als Sammelwerbeanlage zulässig. (Hinweis: Sammelwerbeanlagen befinden sich in der Regel an Eingängen größerer Gebäude mit mehreren Betrieben oder an Eingängen zu Passagen. Sie geben einen Überblick über alle Betriebe, die über diesen Eingang erreicht werden können).

Von seitlichen Gebäudekanten ist bei Werbeanlagen ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Die Beschriftung und Beklebung von Fenstern / Schaufenstern / Glasfassaden ist nicht zulässig.

B) Werbeanlagen als Ausleger:

- Auslegerwerbung ist mit einer max. Ausladung von 1,4 m und einer max. Höhe von 2,0 m zulässig.

C) Werbeanlagen als freistehende Anlagen:

- Werbeanlagen sind als freistehende Anlagen nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Höhe bis zu max. 5,0 m über dem Gelände (z.B. an Masten, an Seilen, Fahnen) zulässig, wobei das Format der Werbefläche eine Länge von max. 3,0 m und eine Breite von max. 2,0 m nicht überschreiten darf. Es sind max. 2 Einzelanlagen pro Grundstück zulässig.

D) Belichtung / Belichtete Werbung

Belichtete Hinweise für den Suchverkehr und Anstrahlungen von Betrieben und Betriebsteilen zu Zwecken des Werksschutzes sind zulässig.

Hinweis: Schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht dürfen nicht hervorgerufen werden. Es sind Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, die dem Stand der Technik zu Emissionsbegrenzung entsprechen.

Auf den Runderlass NRW „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 13.09.2000 (MBl.NRW 2000 S. 1283) wird hingewiesen.

E) Unzulässig sind:

- Bewegliche (laufende) Werbung sowie solche Lichtwerbung, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an – und ausgeschaltet wird (Blinkreklame)
- Werbeanlagen oberhalb der Attika und auf den Dachflächen
- Werbeanlagen an Zäunen, Einfriedungen, Mauern und Masten sowie Werbepylone

F) Hinweis:

Innerhalb der Werbeverbotszone der K 41 (20 m vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) sind gemäß § 28 i. V. m. § 25 StrWG NRW Werbeanlagen ausgeschlossen.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone (40 m vom äußeren Rand für den Kraftfahrzeugverkehr-Verkehr bestimmten Fahrbahn) und mit Wirkung zur K 41 bedarf eine Werbeanlage / Hinweisbeschilderung der gesonderten Zustimmung der Straßenbaubehörde (§ 28 i. V. m. § 25 StrWG NRW).

§ 6 Vorkehrungen gegen Vogelschlag

Bei Verwendung transparenter oder spiegelnder Glaselemente (z. B. Fenster, Glaswände, Absturzsicherungen) oder anderer Baustoffe ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind.

Hinweis: auf den Leitfaden des Bundesamtes für Naturschutz zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas (http://www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012) wird hingewiesen.

§ 7 Befreiungen

Befreiungen von den vorstehenden Bestimmungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird und die Abweichung im Ortsbild keinen Fremdkörper darstellt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i.S.d. § 86 (1) Nr. 20 BauO NRW.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Kreisstadt Bergheim über örtliche Bauvorschriften nach § 89 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 259/Paffendorf „INKA :terra nova“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der in der Satzung bezeichnete Gestaltungsplan sowie die Begründung zur Satzung können während der Dienststunden bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung Stadtplanung, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, oder im Internet unter <https://www.o-sp.de/bergheim/plan/rechtskraft.php> eingesehen werden.

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26
 Amt für Steuern, Zahlungsabwicklung und Vollstreckung
 Steuerabteilung
 Tel. 02238-8080
 Fax 02238-808-55-479

Andreea Jardin
 Tel. 02238-808-208
 andreea.jardin@pulheim.de
 Zimmer 0.18

17.03.2022
 Geschäftszeichen
 III/220
 Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Herrn
 Seamus Schulze
 Zur Alten Wassermühle 22
 50259 Pulheim

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Herrn Seamus Schulze durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 07.03.2023

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag


 Andreea Jardin

Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Doi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden, wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
 Kto 0157000018 BLZ 37050299
 IBAN DE02 3705 0299 0157000018
 BIC COKSDE33
 Volksbank Erft eG
 Kto 6010400013 BLZ 37069252
 IBAN DE88 3706 9252 6010400013
 BIC GENODED1ERE